

Der Kampf eines Kantons : Recht muss doch Recht bleiben (Ps. 94,15)

Autor(en): **Hug, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **64 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-141706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen mit den Männern sei auch ein neues Ueberdenken des bisher freiwilligen Frauenhilfsdienstes geboten. Eine Einbeziehung der Frauen in die heutige Wehrpflicht sei nicht möglich. Anstelle der allgemeinen Wehrpflicht sollte die allgemeine Dienstpflicht gesetzt werden. Diese darf nicht rein defensiven Charakter besitzen, sondern weitere Dienste umfassen, wie Zivilschutz, Fürsorgedienste, Seelsorge, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Dienst in der Entwicklungshilfe. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer Ausweitung in eine allgemeine Dienstpflicht. Damit dürfte auch der Weg für einen Zivildienst für Dienstverweigerer gewiesen sein. Der Vorstand des Kirchenbundes bekräftigt die Forderung auf Einführung des Zivildienstes, wie sie schon im Polis-Büchlein «Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung» dargelegt wurde. So erfreulich die Erleichterungen im Strafvollzug gegenüber Dienstverweigerern aus Gewissensgründen seien, dürfe man sich damit nicht begnügen. Die Diskriminierung der Dienstverweigerer, die notwendigerweise mit ihrer Verurteilung verbunden sei, müsse beseitigt werden. EPD

Der Kampf eines Kantons

Recht muss doch Recht bleiben. Ps. 94,15

Der Schreiber dieser Zeilen vermag sich nicht zu entsinnen, dass in diesen «Blättern für den Kampf der Zeit» je im besonderen die Rede war von dem Kampf, den der Kanton Baselland in diesem Jahre 1970 siegreich zu beenden hofft, der Kampf um sein Recht im Schweizerhause. Die Entscheidungsschlacht ist zwar schon geschlagen. Am 7. Dezember 1969 hat Baselland sein Recht auf Selbständigkeit erwiesen. Mit 48 183 Nein gegen 33 222 Ja haben die stimmberechtigten Frauen und Männer des Baselbietes die vier Abstimmungsvorlagen zur Vereinigung beider Basel abgelehnt. Die Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassung und der Hauptgrundzüge der Gesetzgebung für einen vereinigten Kanton Basel bedeutet zugleich einen politischen Grundsatzentscheid der Baselbieter gegen die Vereinigung und für die Selbständigkeit des Kantons Baselland sowie ein unmissverständliches Bekenntnis zu einer intensiven regionalen Zusammenarbeit. Das verfassungsmässig festgelegte Vereinigungsverfahren ist aber mit den vier Baselbieter Nein nicht abgeschlossen; denn im Falle der nun eingetroffenen Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassung müsste ein neuer Verfassungsrat gewählt werden, der eine neue Verfassung auszuarbeiten hätte, die nach Jahren wieder dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müsste. In Anbetracht dieser Rechtslage und des politischen Grundsatzentscheides in Baselland gegen die Vereinigung stellt sich zwingend die Frage, ob es nun überhaupt noch sinnvoll sein könnte, einem neuen Verfassungsrat die Ausarbeitung einer «besseren» Verfassung zuzumuten. Diese Frage bejahen, hiesse den politischen Grundsatzcharakter des Volksentscheides verkennen.

Vielmehr resultiert aus dem Abstimmungsergebnis unmissverständlich die politisch folgerichtige Konsequenz, das ganze Wiedervereinigungsverfahren durch eine entsprechende Aenderung der basellandschaftlichen Verfassung in diesem Jahre 1970 endgültig zu begraben. Dass ein solcher Abbruch zum Wohle beider Basel gereichen wird, darin sind sich real denkende Politiker in Stadt und Land einig.

Seit einem Jahrzehnt habe ich mich immer wieder darüber verwundert, wie wenig sich die Schweizer anderer Kantone um den Kampf der Baselbieter für ihre Selbständigkeit interessiert haben und noch interessieren. Als ob es sich um einen Kampf von Leuten handelte, die von einem sturen Kantönligeist besessen wären! Es hat sich in diesem Kampf um nichts anderes gehandelt als um das Recht des Kleinstaates, von dem Jakob Burckhardt in seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» ausführt: «Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger im vollen Sinne sind. Der Kleinstaat hat überhaupt nichts als die wirkliche tatsächliche Freiheit, wodurch er die gewaltigen Vorteile des Grossstaates, selbst dessen Macht, ideal völlig aufwiegt.» Was es mit Grossraumpolitik auf sich hat, das dürfte die Schweiz als Kleinstaat in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zur Genüge erfahren haben, um gegenüber allem Grossraumdenken ein heilsames Misstrauen zu bewahren. Seit 1848 besteht die Schweiz aus 25 kantonalen Kleinstaaten, in denen dank geordneter Rechtsverhältnisse innerer und äusserer Friede und eine gedeihlich wachsende Wirtschaft möglich waren. Basel-Stadt und Basel-Land entwickelten sich während dieser Zeit zu völlig eigenständigen, blühenden Staatswesen, die in freundschaftlicher Partnerschaft ihre Beiträge zur Erhaltung der Schweiz lieferten. Und nun hätten Basler und Baselbieter ihre zwei wohnlichen Häuser abbrechen sollen, um für den Traum eines Grosskantons Basel während Jahrzehnten auf einem Abbruchplatz unter Trümmern zu leben. Die Basler hätten ihren bewährten Stadtstaat an der Nordwestecke der Schweiz zu Gunsten einer Gemeinde Basel aufgeben und das Baselland sich dem städtischen Massendruck fast widerstandslos fügen müssen. Es ist der Stadt hoch anzurechnen, dass sie immerhin 22 000 Nein-Stimmen gegen die Wiedervereinigung aufbrachte, und dies bei einer flauen Stimmbeteiligung von nur 44%, indessen im Baselbiet von 74 Gemeinden 62 eine Stimmbeteiligung von teilweise 90 bis sogar 100% Nein-Stimmen hatten. Mit einer so deutlichen Sprache hatten nicht einmal die zähesten Gegner des Grossraumdenkens gerechnet. Kurzum: für Leute, denen der geringste Anflug von Faschismus ein Schrecken ist, war der 7. Dezember 1969 ein Fest der noch wahrhaft spielenden Demokratie. Die Glocken (zumindest im Oberbaselbiet) läuteten, auch die Glocken zu Oltingen, die tatsächlich einstmals schon geläutet hatten, als die Schlacht zu St. Jakob geschlagen ward. Es war das erlösende Zeichen dafür, dass unser Volk nicht gewillt ist, sein mühsam gepflegtes Land für ein Advokatenfressen dahinzugeben. Man muss sich nämlich im klaren darüber sein, dass zwei organisch gewachsene Staatsgebilde gleichsam über Nacht auf dem Papier der Juristen

und insofern «legal» in eins hätten vermengt werden sollen, und dieses Juristenkunststück hätte noch weniger Lebenschancen gehabt als die Herzplantationen unserer gewiegtsten Mediziner. Eigentlich müsste die ganze Schweiz den Baselbietern dafür danken, dass sie Mutter Helvetia vor einer zweiten «question jurasienne» mit Eleganz bewahrt haben, und wer das heute noch nicht einsieht, der möge eben trauern darüber, dass unsere Schweiz noch immer Grossdeutschland nicht einverleibt ist, sondern die Frechheit hat, ihren eigenen Weg zu gehen.

Gewiss, es gab auch viele rechtschaffene Leute, die – gebannt vom alten Zauberwort der Vereinigung – im Zusammenschluss von Stadt und Land ein frommes und versöhnliches Werk sahen. Sie merkten nicht, dass echte Gemeinschaft etwas ganz anderes und etwas viel Wertvolleres ist als eine konstruierte Vereinigung. Der frühere Redaktor der «Neuen Wege», Dr. Bruno Balscheit, Pfarrer in Läfelfingen, traf den Nagel auf den Kopf, als er schon 1964 im ersten, «Der springende Punkt» betitelten Flugblatt der Aktion «Selbständiges Baselland» schrieb: «Wir haben heute Wichtigeres und Nötigeres zu tun, als Verfassungen zu basteln, die den Keim zukünftiger Konflikte in sich bergen. Zeig deinen Willen zu echter Partnerschaft, zum echten Gemeinschaftswerk, zum Wohl der freien Stadt und der freien Landschaft! Wehre dem Schlagwort und diene der Wahrheit!» Mit Genugtuung können wir heute feststellen: die Wahrheit hat sich durchgesetzt. Das Recht der Baselbieter ist ihnen von Rechtes wegen geblieben. Möchten sie sich ihres Rechtes auch als wert erweisen in einer Schweiz, die sich ihres Rechtes nur durch ihre Existenz selbst zu erwehren vermag im Namen dessen, der sich des Wehrlosen erbarmt.

Herbert Hug

Aktion gesundes Volk

10,28 Liter Alkohol, 121 Stumpen und 3093 Zigaretten

Herr Schweizer führt sich im Durchschnitt jedes Jahr 10,28 Liter reinen Alkohol, 121 Stumpen, 3093 Zigaretten und 222 Gramm Pfeifentabak zu Gemüte. Wie viele Tabletten er schluckt, um seine verschiedenen Leiden zu kurieren, ist nicht bekannt. 1955 waren es 30 Stück im Jahr.

Diese Zahlen stammen aus der Broschüre «*Statistische Angaben zum Suchtproblem*», die im Rahmen der schweizerischen Gesundheitswoche A 69 – *Aktion Gesundes Volk* von der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus herausgegeben wurde. Die Broschüre stellt Zahlen zusammen über das Ausmass des Konsums von Alkohol, Tabak und Medikamenten.

Herr Schweizer lässt sich das auch allerhand kosten: In der Schweiz werden im Jahresdurchschnitt über 2 Milliarden Franken für alkoholische Getränke und annähernd eine Milliarde für Tabakwaren ausgegeben. Je